

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für: Unterputz-Thermostatmodul (4-Loch) der Firma Aloys F. Dornbracht GmbH & Co.KG  
Serie SYMETRICS  
Grundset Art.-Nr. 35.549.970.90  
Art.-Nr. 36.417.980.FF + 36.315.980.FF

**Varianten:** Serie SYMETRICS  
Grundset Art.-Nr. 35.549.970.90  
Fertigset Art.-Nr. 36.417.985.FF + 36.315.985.FF  
Fertigset Art.-Nr. 36.416.969.FF  
Ventilmodul xTool Art.-Nr. 36.336.980.FF, 36.336.985.FF

wird hiermit aufgrund §22 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – 2000, Nr. 18, S. 256) und der Bauregelliste A, Teil 2 - Ausgabe 2015/2, Punkt 2.14 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.\*)

Antragsteller: Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG  
Armaturenfabrik  
Köbbingser Mühle 6  
D-58640 Iserlohn

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2018

Prüfzeugnis-Nummer: P-IX 18895/IIC \*\*)

Der geräuschtechnischen Beurteilung des Unterputz-Thermostatmoduls liegt der Prüfbericht Nr. 21213957-022 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 5 Seiten.

\*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

\*\*) Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 31.12.2013 das Prüfzeichen P-IX 18895/II gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis der TRLP vom 15.12.2008.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis vom 31.03.2014 mit dem Prüfzeichen P-IX 18895/IIC wird durch die vorliegende Version ersetzt.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

## I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen \*).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

## II Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Unterputz-Thermostat- Wannenfüll- und Brausearmatur (3-Loch)  
Serie SYMETRICS  
Grundset Art.-Nr. 35.549.970.90  
Fertigset Art.-Nr. 36.417.980.FF + 36.315.980.FF  
Messinggehäuse  
Thermostatkartusche  
3 Oberteile mit keramischen Dichtscheiben  
2 RV-Patronen  
Einbaukasten  
**Varianten:** Serie SYMETRICS  
Grundset Art.-Nr. 35.549.970.90  
Fertigset Art.-Nr. 36.417.985.FF + 36.315.985.FF  
Fertigset Art.-Nr. 36.416.969.FF  
Ventilmodul xTool Art.-Nr. 36.336.980.FF, 36.336.985.FF

- 1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

### 1.3 Verwendungsauflagen

Die Armaturen müssen mit Auslaufvorrichtungen (Strahlregler bzw. Brausen) der Armaturengruppe I oder II und höchstens der Durchflußklasse C (maximaler Durchfluß 0,50 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Die Auslaufvorrichtungen müssen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein.

Auslaufvorrichtungen dürfen nur durch Auslaufvorrichtungen der Armaturengruppe I oder II und höchstens der Durchflußklasse C ersetzt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

- 2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, Abschnitt 4.3.1 in die Armaturengruppe II, Durchflußklasse C eingestuft.
- 2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

## 2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, Abschnitt 4.3.3 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **P-IX 18895/IIC** zu verwenden.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 26 der BauONW erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

### 2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern des UP-Thermostatmoduls, SYMETRICS, Art.-Nr. 35.548.970.90 + 36.416.780.FF + 36.310.980.FF die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. QEMATAS 8485209-AT5 j der LGA.

### 2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 23.03.2017

TÜV Rheinland LGA Products GmbH  
SAT Labor Akustik



Dipl.-Ing.(FH) Schimkus SV  
Prüfstellenleiter

### Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

